

Mannhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
Frei ins Haus durch Kurträger
Mk. 1.20 vierteljährlich.
Frei ins Haus durch die Post
Mk. 1.30 vierteljährlich.

Mit zwei Beiläutern:
Illustriertes Sonntagsblatt
und
Landwirtschaftliche Beilage.
Regiere alle 14 Tage.



Verlag und Druck:
Günz & Gule, Mannhof.
Redaktion:
Robert Günz, Mannhof.

Aufkündigungen:
Für Inserenten der Amtshauptmannschaft Grimma 10 Pfg. die fünfspaltige Zeile, an erster Stelle und für Auswärtige 12 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Mannhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittags 11 Uhr am Tage des Erscheinens

Nr. 4. Freitag, den 9. Januar 1903. 14. Jahrgang.

Öffentl. Stadtgemeinderatsitzung zu Mannhof. Freitag, den 9. Januar 1903.

Tagungsordnung befindet sich am Rotbrett.
Der Bürgermeister.
Igel.

Bekanntmachung.

Am 10. Januar d. Js. hat eine Aufzeichnung der im Gemeindebezirke vorhandenen Hunde stattgefunden.
Personen, welche Hunde besitzen, haben dies unter Angabe der Zahl, der Rasse und des Alters bis zum 15. Januar bei der Stadtsteuereinnahme anzumelden.
Die Steuer ist bis zum 31. Januar 1903 voll zu entrichten. Nach diesem Termine tritt eine Erhöhung des Steuerfußes von 1 Mk. für jeden Hund ein.
Druckabzüge des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Hundesteuer in Mannhof sind in der Stadtsteuereinnahme zu erhalten.
Mannhof, am 7. Januar 1903.

Der Bürgermeister.
Igel.

Versteigerung.

Freitag, den 9. d. Mts. Vorm. 10 Uhr gelangt im Gasthof zur Stadt Leipzig in Mannhof 1 Schreibstisch meistbietend gegen sofortige Barzahlung öffentlich zur Versteigerung.
Grimma, d. 8. Januar 1903.
Der Gerichtsvollzieher d. Rgl. Amtsgerichts.
Arresthausinspektor Kühn.

Die Dardanellen.

Lange Zeit galt es als ein unantastbares politisches Dogma: wer Konstantinopel besitzt, verfügt über den Schlüssel der Welt Herrschaft. Fürst Bismarck hat diese Legende bereits graufam zertrümmert durch den Hinweis, daß die Hohe Pforte schon 400 Jahre am Bosphorus anläßlich und doch noch ziemlich weit von dem Weltimperium entfernt ist. Mehr Verechtigung hat der Satz: wer über die Dardanellen gebietet, hat ein Anrecht auf die Vormacht in drei Kontinenten. Die Meerenge der Dardanellen stellt eine überaus wichtige strategische Position dar, deren Wert schon vor Keros gewürdigt und von Alexander dem Großen in seiner ganzen Bedeutung geschätzt wurde. Die Dardanellen gewähren ihrem Besitzer einen natürlichen und zugleich fast unangreifbaren Stützpunkt für Flottenoperationen im größten Stil, nicht sowohl nach dem Schwarzen Meere und den Gewässern an der Levante, sondern auch nach dem gesamten Mitteländischen Meere und allen Küstenländern desselben hin. Es ist kein Zufall, daß die türkischen Nachbarn in Konstantinopel Jahrhunderte hindurch die weiten Küstengebiete in Kleinasien und in Nordafrika bis zu den Säulen des Herkules beherrschten und selbst gegen so gewaltige Seemächte wie Spanien und die Republik Venedig erfolgreich verteidigen konnten. Die Dardanellen gewährten ihren Flotten immer einen uneinnehmbaren Zufluchtort und einen vorzüglichen Ausgangspunkt für kühne Seeunternehmungen.
Ihre Bedeutung ist auch den europäischen Großmächten nicht entgangen, welche sich berufen erachteten, die jetzt alternde Türkei zunächst in Europa zu beerben. Besonders in Petersburg wußte man ganz genau, daß sich das Testament Peters des Großen und darüber hinaus der Kampf mit England um die Vormacht in Asien und Afrika erst dann siegreich durchführen läßt, wenn die Dardanellen dem russischen Machtgedot unterstehen. Das weiß man aber auch an der Themse, und so ist es viele Jahrzehnte hindurch das eifrigste Bestreben der englischen Politik gewesen, die Dardanellen nicht in russische Hände gelangen zu lassen, sondern der den englischen Einflüssen unterstehenden Türkei zu erhalten.
Der ganze Krimkrieg war vornehmlich auf diesen Zweck gerichtet, und England er-

reichte ihn, als es nach diesem Kriege in der Türkei wie in einer englischen Provinz gebot und im Pariser Frieden vom Jahre 1856 durchsetzte, daß nicht allein die Durchfahrt durch die Dardanellen für Kriegsschiffe aller Nationen, die türkische natürlich ausgenommen, grundsätzlich verboten wurde, sondern auch noch ein Sonderverbot gegen Rußland erging, im Schwarzen Meere überhaupt Kriegsschiffe zu bauen und zu unterhalten.
Es ist bekannt, daß Rußland sich bereits während des deutsch-französischen Krieges von diesem Verbot loslagte und seitdem eine recht ansehnliche Flotte im Schwarzen Meere besitzt. Mit dem Wachstum dieser Flotte stieg auch sein Einfluß in Konstantinopel. Heute dominiert es dort fast völlig, während der englische Einfluß gemindert ist. Rußland setzt seine Schachfiguren sicher, um für den Entscheidungskampf mit England wohl gerüstet zu sein. Es sichert sich planmäßig die Planken für den Vorstoß auf Indien und hat es mit kluger Berechnung verstanden, vor allem auch Persien für sich zu gewinnen. Die Taten von dem Schah getroffenen Maßnahmen gegen diejenigen seiner Beamten und Verwandten, welche die englischen Interessen begünstigten, bezeugen, wie weit der russische Einfluß dort schon reicht. So kann man sich auch nicht mehr wundern, daß Rußland wieder einmal beim Sultan durchgesetzt hat, einige seiner Kriegsschiffe frei durch die Dardanellen passieren zu lassen.
Man begreift die Unruhe, die sich deshalb der englischen Nation bemächtigt hat. Sie droht mit Wiedervergeltung und der Entsendung eines englischen Geschwaders nach dem Schwarzen Meer. Jedenfalls hat Rußland einen großen Erfolg erzielt, auf dessen weitere Folgen man mit Recht gespannt sein kann.
„Verl. Lok.-Anz.“
Zum Drama im Hause Toskana.
Wenn sich auch vielleicht die pekuniäre Lage der Kronprinzessin in der nächsten Zeit etwas ungünstig gestalten dürfte, für die Zukunft steht sie, entgegen anderen Annahmen zweifellos gesichert da, denn man darf das Vermögen des Großherzoglichen Hauses von Toskana nicht unterschätzen.
Großherzog Ferdinand IV. jagt sich 1859

mit einem ziemlich bedeutenden Barvermögen nach Oesterreich zurück. Es verblieb der großherzoglichen Familie dann noch großer Privatbesitz — 18 Schlösser und immenses Waldareal — in Toskana, das aber infolge schlechter Verwaltung nicht nur nichts abwarf, sondern noch zwei Millionen Lire jährlich verschlang. Im Jahre 1898 wurde der gesammte Besitz für 35 Millionen Lire verkauft und der Nettoerlös der großherzoglichen Familie ausbezahlt. Es ist selbsterstündlich, daß der Hauptteil dem Großherzog Ferdinand IV., als Chef der Familie zufiel. Geenwärtig läßt sich das Gesamtvermögen desselben auf 40 Millionen Kronen beziffern. Von den Kindern hätte jedes zweieinhalb bis drei Millionen Kronen zu fordern.
Wenn bestritten wird, daß in der Hand des Papstes allein die Macht liege, die Ehescheidung auszusprechen, so ist das formell richtig, tatsächlich wird aber doch das Wort der Kurie den Ausschlag geben. Nachdem der vom König eingeleitete Gerichtshof die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Trennung vom Tisch und Bett) ausgesprochen haben wird, ist der Antrag der Kronprinzessin auf völlige Scheidung mit Sicherheit zu erwarten, und der Gerichtshof wird nicht anders können, als die Scheidung auszusprechen, da das sächsische Hausgesetz keine die Scheidung ausschließende Bestimmung enthält. Allerdings wird man eine derartige Vorchrift vielleicht aus der Zugehörigkeit des sächsischen Königshauses zu der katholischen, keine Ehescheidung kennenden Kirche herguleiten suchen, allein da bei bestehenden Zweifeln Privilegien streng zu beurteilen sind, ist anzunehmen, daß das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung kommt. Soweit wäre die Sache ziemlich einfach, allein — und das ist das Entscheidende — bei dem streng katholischen Standpunkt des Königs Georg wird, wie eine juristische Zeitschrift an den „Hann. Courier“ durchaus zutreffend hervorhebt, der Monarch ein auf Scheidung lautendes Urteil schwerlich befähigen.
Bei der entscheidenden Stellung, welche der König laut Hausgesetz in dem ganzen Verfahren einnimmt, ist ihm ausdrücklich das Recht der Bestätigung und Nichtbestätigung vorbehalten. Deshalb ist, falls nicht der Vatikan entgegenkommt, damit zu rechnen, daß das Urteil, auch das endgiltige, im „Eheirungsprozeß“ nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft lauten wird. Auch ein Uebertritt der Kronprinzessin zum evangelischen Glauben würde sie in diesem Falle von der ehelichen Fesseln nicht befreien und ihr nicht das Recht der Wiederverheiratung gewähren.
Die Sorge für die bereits vorhandenen Kinder steht dem Kronprinzen, als dem nichtschuldigen Teile allein zu. Allerdings behält der schuldige Teil an sich noch, worauf ja die Kronprinzessin besonderen Wert legt, die Befugnis des persönlichen Verkehrs mit den Kindern, allein auch bei einer Ehe in bürgerlichen Kreisen wäre keine Rede davon sein, ein Kind nach dem Ausland zu schicken, damit die für schuldig erklärte Mutter mit demselben verkehren kann.
Sollten sich bei der Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse und der Gestaltung des ferneren Lebensschicksals der Prinzessin Komplikationen ergeben, so ist allerdings daran zu erinnern, daß die Genfer Behörden zur Durchführung von, in Deutschland getroffenen gerichtlichen Entscheidungen Rechtshilfe nicht zu gewähren brauchen, namentlich können die mit dem deutschen Privatfürstentum zusammenhängenden Vorschriften auf die Anerkennung eines ausländischen Gerichts nicht ohne weiteres rechnen.

Der „Zürcher Post“ geht aus Bern von beachtenswerter Seite folgende Auslassung zu, welche die Rechtslage beurteilt, soweit es sich um den Aufenthalt der beiden österreichischen Fürstentöchter in der Schweiz handelt. Es wird darin ausgeführt:
Der Rufus des Erzherzogs und seiner rechtmäßigen bürgerlichen Braut ist einsofacher Natur und bietet hierorts keine rechtlichen Schwierigkeiten. Vom republikanischen Standpunkt aus ist nichts dagegen einzuwenden, wenn ausnahmsweise einmal eine Bürgerstochter nicht nur als außereheliche Geliebte oder morgantische Ehehälfte eines Fürsten, sondern als die rechtmäßige Gemahlin eines solchen Verwendung findet.
Etwas komplizierter stellt sich der Fall der sächsischen Kronprinzessin. Selbsterstündlich machen ihr weder die Genfer noch die Bundesbehörden irgendwelche Schwierigkeiten, wenn sie mit ihrem Geliebten in Genf bleiben will. Auch der Kriminalkommissar aus Dresden wird nicht befehligen, so lange er sich auf das Beobachten beschränkt. Es wird der Kronprinzessin und Herrn Orion überlassen bleiben, mit diesem Kriminalkommissar im gleichen Hotel zu wohnen, oder dem Hotelier zu erklären: entweder geht er, oder wir gehen.
Die Kronprinzessin ist natürlich schristenlos und würde sich zur Zeit in Dresden vergeblich um das Zeugnis eines unbescholtenen Leumunds bewerben. Weder der eine noch der andere Umstand wird ihr hierorts schaden. Ruß Kaution geleistet werden, so dürfte es ihr nicht schwer fallen, einen solvanten Bürger zu finden, zum Beispiel ihren Anwalt, Herrn Bodenau. Sodann ist der berühmte Artikel 2 des Niederlassungsvertrages mit Deutschland nicht etwa so auszulegen, daß die Schweiz einer deutschen Person, die ein gutes Leumundszeugnis nicht beibringen kann, den Aufenthalt verweigern muß, sondern nur so, daß die Schweiz nicht verpflichtet ist, einer solchen Person den Aufenthalt zu bewilligen.
Ob die Kronprinzessin strafrechtlich in Genf etwas zu riskieren habe, das hängt vom Genfer Strafgesetzbuch ab. (Anderweit ist bereits darauf hingewiesen worden, daß speziell in Genf der Ehebruch nicht bestraft wird. Am. d. Red.) Jedenfalls wird sie nicht etwa wegen ihrer Beziehungen zu Orion aus der Zeit vor ihrem Schweizer Aufenthalt ausgeliefert oder in Genf abgeführt.
Was nun endlich die zu gewärtigende „Jugend“ anbelangt, so wird dieselbe in Genf ohne weiteres als eheliches Kind des Kronprinzen und der Kronprinzessin eingetragen werden, worauf es den Beteiligten überlassen bleibt, in Sachen über den Status des Kindes zu prozessieren (Artikel 8 und 32 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niederlassenen und Aufenthaltlicher).
Schweizer Bürgerin könnte die Kronprinzessin erst nach zwei Jahren werden und, wenn sie dann nicht geschieden sein wird, nur mit Zustimmung ihres Gemahls.
Die „Sächsische Volkszeitung“ bringt bezüglich des hochbedauerlichen Familiendramas Ausführungen, denen gewiß auch jeder rechtlich denkende Protestant zustimmen kann. Sie sind umso bemerkenswerter, als in den verschiedenen Blättern des In- und Auslandes gesagt worden ist, das ganze Vorwissen sei von der liberalen Partei eingeleitet worden, die Kronprinzessin sei das Opfer jesuitischer Machinationen und Orion das Werkzeug zu diesen. Das genannte Blatt schreibt unter anderem:

art
73
69
65
60
66
63
57
50
64
63
60
50
46
37
35
33
30
63
59
54
ain.
ert
h. Vöbus.
rik
ad:
dlung.
erden

Ht. E., in Umlauf gebracht. Die Oberfelder Polizei ermittelte die Anfertiger der gefälschten Scheine in dem Kaufmann Hermann Homberg-Bormen und dem Lithographen Kothe-Eiberfeld. Homberg trug bei seiner Verhaftung noch 21 Coupons bei sich. Wie sich herausstellte, hatte Kothe in Bormen eine vollständige Druckerei nur für die Anfertigung solcher Falschscheine eingerichtet. Mit den Anfertigern der gleichfalls in Umlauf gebrachten falschen Zinscoupons der preussischen konsol. 3 1/2-prozentigen Staatsanleihe schienen die Verhafteten nicht in Verbindung zu stehen.

Der Prozeß gegen den Bankier Gerhard Terlinden, der unter der Anklage der Wechselgefälschung, des betrügerischen Bankrotts und der Unterschlagung steht, und der in den ersten Tagen des neuen Jahres in Duisburg zur gerichtlichen Verhandlung gelangen sollte ist in letzter Stunde bis zur nächsten Schwurgerichtsperiode im Monat März d. J. vertagt worden. Terlinden, der schon bei seiner Festnahme in Amerika und während der langwierigen Auslieferungs-Verhandlungen allerlei Schwierigkeiten machte, spielt neuerdings in Duisburger Untersuchungsgängen den „wilden Mann“ und besticht energisch auf einer Beobachtung seines Geisteszustandes da er die ihm zur Last gelegten Willensgefälschungen in völliger Unzurechnungsfähigkeit begangen haben will. Terlinden bediente sich zur Ausführung seiner Schwindelaktionen des Buchhalters Rodbold, der sich ebenfalls im Untersuchungsgefängnis befindet und der inzwischen ein volles Verständnis dahingehend abgelegt hat, daß er nur ein willenloses Werkzeug in den Händen Terlendens gewesen sei. Nachdem durch die Untersuchung festgestellt worden ist, daß Terlinden auch selbst noch Willensgefälschungen in großem Umfange vorgenommen hat, scheint es ihm das Beste zu sein, Geistesgestörtheit zu simulieren um dadurch einer Bestrafung zu entgehen. Unter diesen Umständen haben seine beiden Verteidiger ihr Mandat niedergelegt, und da Terlinden auch die ihm weiterhin bestellten Anwälte abgelehnt oder doch in einer Weise behandelt hat, daß sie von seiner Vertretung Abstand nehmen mußten, so hat die Staatsanwaltschaft im letzten Moment davon abgesehen, den Prozeß nach in der bevorstehenden

Schwurgerichtsperiode zur Verhandlung zu bringen. Von einer Ueberführung des Angeklagten in eine Irrenanstalt zur Beobachtung seines Geisteszustandes verlanget bisher noch nichts.

„Ist denn Liebe ein Verbrechen?“ heißt es in einem alten volkstümlichen Liede. Die Frage wird von Kommunalverwaltungen mehrfach mit „ja“ beantwortet. Manche Städte haben, wie eine englische Zeitschrift erzählt, eine so starke Abneigung gegen Liebende, daß sie schwere Bestrafungen den

Leuten zubilligen, die auf der Straße Liebesbegegnungen austauschen, weil sich das mit dem öffentlichen Anstand nicht verträgt. In den merkwürdigsten Städten in dieser Hinsicht gehört Orléans in Südrussland, wo Liebende als Uebelthäter ersten Ranges gelten. Das unglückselige Paar, das sich in der Öffentlichkeit umarmt, wird mit einer Geldstrafe von 12 Mark belegt. Verlobte dürfen überdies auf der Straße nicht untergefaßt gehen, denn das kostet jedesmal 10 Mark, und wenn sie ihre Liebe auf einer Postkarte

erwähnen, so ist eine ähnliche Strafe verurteilt. Die Steuerzahler Hollands müssen besonders dankbar gegen Liebende sein. Im vorigen Jahr mußten 721 Paare je 5 Mk. Strafe zahlen, weil sie sich auf städtischem Boden umarmten; denn ein altes Gesetz aus der Zeit der Storgas, das noch streng angewandt wird, verbietet jegliche äußeren Liebesbeweise. Auch im Staate Connecticut sind Ruffe und andere Liebesbeweise in der Öffentlichkeit Gehühbertretungen. Diese Verordnung stammt aus der Zeit Karls II., als Connecticut noch britisches Besitztum war. Anschläge an allen Bauzäunen im Staate bringen sie periodisch wieder in Erinnerung. Als vor zwei Jahren ein Student der Yale-Universität seinen Schatz in einem Restaurant in Boston kofte, wurden beide zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Vor kurzem erst wurde ein Liebender, der in Newhaven seiner Braut durchs Telefon Zärtlichkeiten sagte, zu 40 Mark verurteilt, weil er bei der Telephonistin Anstoß erregt hatte.

1000 Mk. Belohnungen und sehr reichhaltige interessante Beschäftigung für die Jugend bietet die Zeitschrift „Für Stadt und Land“ Ihren Lesern. Spannende illustrierte Romane, Beschreibendes und Nützliches für Jedermann, sowie einen vorzüglichen praktischen Ratgeber, keines Ratbuch ähn. findet man zu den billigen Preisen von 10 Pfg. pro Heft von 64 Seiten in dieser volkstümlichen Zeitschrift. Dieselbe ist in der Buchhandlung von Günz & Eule zu haben.

Astronomischer Kalender.
Freitag, den 9. Januar 1903.
Sonnenaufgang 8 Uhr 06 Min.
Sonnenuntergang 3 Uhr 56 Min.
Mondenaufgang 12 Uhr 11 Min.
Monduntergang 01 Uhr 39 Min.

Gedenktage.
8. Jan. 1871. Beginn der Belagerung von Paris.

Kirchennachrichten.
Dom. I. p. Epiph.
11. Januar 1903.
Naunhof.
Vorm. 11 Uhr: Gottesdienst.
Nachm. 2 Uhr: Lesung.
Klinga.
Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst.
Albrechtshain.
Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst.
Erdmannshain.
Vorm. 11 Uhr: Gottesdienst.

Geschäftsverkehr beim Kaiserlichen Postamt zu Naunhof.

Absendung.

Mit den Kleinbahnlinien in der Richtung nach	Abfahrt mit Zug		Schluss der Annahme		Tageszeit
	Ab Posthaus	Ab Bahnhof	Gewöhnl. Briefsend.	Sendung per Quitt.	
Leipzig					
Gewöhnl. u. Einzelschreib-Briefe	7 ⁴⁵	8 ¹⁵	8 ⁰⁰	—	V.
Sendungen aller Art	11 ¹⁵	12 ⁰⁰	12 ⁰⁰	12 ⁰⁰	N.
Sendungen aller Art	9 ¹⁵	10 ⁰⁰	9 ³⁰	—	N.
Dresden					
Sendungen aller Art	8 ⁰⁰	8 ¹⁵	8 ⁰⁰	8 ⁰⁰	V.
Sendungen aller Art	12 ⁰⁰	12 ¹⁵	12 ⁰⁰	12 ⁰⁰	N.
Sendungen aller Art mit Ausnahme von Wertsendungen nur bis Döbeln.	9 ¹⁵	10 ⁰⁰	9 ³⁰	—	N.

Ankunft.

Mit den Kleinbahnlinien Richtung von	Art der Sendungen	Ankunft der Sendungen		Ausgabe am Schalter	Bestellung
		Ab Posthaus	Ab Bahnhof		
Leipzig	Gewöhnl. u. Einzelschreib-Briefe	7 ⁴⁵	8 ¹⁵	7 ⁴⁵	in Naunhof Werktag.
Dresden	„ „	7 ⁴⁵	8 ¹⁵	7 ⁴⁵	„ „
Leipzig	Aller Art (Gewöhnl. u. Einzelschreib-Briefe)	10 ⁰⁰	10 ⁰⁰	11 ⁰⁰	Für gewöhnl. Briefsendungen ab Poststationen ab 10 ⁰⁰ N.
Leipzig	„ „	10 ⁰⁰	10 ⁰⁰	11 ⁰⁰	Für Geldsendungen 9 V. 10 ⁰⁰ N.
Dresden	„ „	11 ⁰⁰	11 ⁰⁰	12 ⁰⁰	Für Pakete 9 V. 10 ⁰⁰ N.
Leipzig	„ „	12 ⁰⁰	12 ⁰⁰	12 ⁰⁰	Sendungen, Gewöhnl. Briefsend. 7 ⁴⁵ V.
Dresden	„ „	12 ⁰⁰	12 ⁰⁰	12 ⁰⁰	Geldsendungen 7 ⁴⁵ V.
Leipzig	Briefe von Grimma	8 ¹⁵	8 ¹⁵	8 ¹⁵	Pakete 8-9 V.
Grimma	„ „	8 ¹⁵	8 ¹⁵	8 ¹⁵	„ „
Dresden	Aller Art	8 ¹⁵	8 ¹⁵	7 V.	Der Bestelldienst der Land-Briefträger beginnt 7 ⁴⁵ V. u. 10 ⁰⁰ N.
Leipzig	Aller Art mit Ausnahme von Wertsendungen	8 ¹⁵	8 ¹⁵	7 V.	„ „

Sparverein Eintracht.

Sonntag, den 11. Januar

Christbescheerung verbunden mit humoristischer Abendunterhaltung im Gasthof z. gold. Stern. — Anfang punkt 7 Uhr.

Hierzu ladet alle lieben Mitglieder, sowie werthe Gäste ergebenst ein der Vorstand.

NB. Die Geschenke (Mindestwert 25 Pfg.) werden von Nachm. 4 Uhr an im obigen Lokale entgegengenommen.



Reich illustriertes Unterhaltungs- u. Modenblatt

„Für Stadt und Land“

64 Seiten mit hochinteressanten Illustration. u. Text f. 10 Pf.

abtrennb. Bilder-Coup., 1. dessen Sammlung 1000 Pf. Belohnung.

Hierauf nimmt jederzeit Bestellungen entgegen die

Buchhandlung v. Günz & Eule.

Für Gastwirte! Einladungskarten, Servietten etc. etc.

zu bevorstehenden Schmausen liefert schnell und billig die Buchdruckerei von **Günz & Eule.**

Sonnabend frischen Schellfisch N. Kühne.

Gutes Sauerkraut verkauft Bernstein, Erdmannshain.

Eine Falzerin findet Beschäftigung (auch zu Hause). Buchdruckerei Naunhof.

Fröbel'scher Kindergarten, Gartenstr. Nr. 119 B. I Tr. Aufnahme von Kindern im Alter von 2 1/2 - 6 Jahren kann täglich geladen. Leitungssoll **M. Gutmann.**

Eine freundl. Wohnung, Stube, Kammer, Küche und Zubehör zu vermieten, und Öftern zu beziehen. **Breitestraße 77.**

Einen Anecht von ca. 16 Jahren, der in der Feldwirtschaft bewandert, sucht für sofort **M. Richter, Weißstr.**

Gasthof Erdmannshain.

Sonntag, den 18. Januar halte ich meinen

Portions-Schmaus. O. Bille.

'Prudentia', Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Hierdurch machen wir allgemein bekannt, daß **Herrn Jul. Winkler in Brandis,** „ **Herrn Klein in Naunhof** je eine Agentur übertragen wurde. **Leipzig, im Januar 1903. Der Generalbevollmächtigte.**

Große Auswahl in passenden Artikeln für Vereine zu Christbescheerungen findet man in der Buchhandlung von **Günz & Eule.**

Ziehung vom 11.-14. Februar 1903.
L. Geld-Lotterie für das **Völkerschlacht-Denkmal.**
15222 Geldgewinne: Mark **258 500**
Nichtgewinn im glücklichsten Fall: **100 000**
Prämien und Hauptgewinne:
75 000
25 000
10 000
Hauptgewinne:
1 Gewinn 5000 - 5000
1 Gewinn 3000 - 3000
1 Gewinn 2000 - 2000
3 zu 1000 - 3000
4 zu 500 - 2000
10 zu 300 - 3000
20 zu 200 - 4000
50 zu 100 - 5000
130 zu 50 - 6500
400 zu 30 - 12000
1000 zu 20 - 20000
3000 zu 10 - 30000
10600 zu 5 - 53000
Lose à 3 M. Porto u. Liste 30 Pf., empfindlich gegen Nachschick.
Deutscher Patriotenbund Leipzig, Bismarckstr. II und alle besseren Loggeschäfte. Zu haben bei **Günz & Eule.**

Heute Donnerstag frische Blut-, Leber- u. Bratwurst. N. Zimmer, Grimmerstr.

Die Deutsche COGNAC Compagnie

Löwenwarter & Co. (Commandit-Gesellschaft) zu Köln a. Rhein. **Lieferante zahlreicher Apotheken sowie einzelner und städtischer Krankenanstalten, öffentl. COGNAC**

Zu haben bei: **G. Hoffmann, E. Vericht.**

Kalender, Almanachs, Abreißkalender zu **Ein-kauf-preisen** zu haben in der Buchhandlung von **Günz & Eule.**

Freundl. Wohnung, Stube, Kammer, Küche nebst Zubehör an ruhige Leute per 1. April zu vermieten. **Bernstein, Erdmannshain.**

! Hustenleidender ! probiere die hustenstillenden und wohlthätigenden **Kaiser's Brust-Caramellen** 2740 not. begl. Zeugn. beweisen wir bewährt und von sicherem Erfolg solche bei **Husten, Heiserkeit, Katarrh u. Verschleimung** sind. Dafür Angebotenes weiße zurück! Packet 25 Pfg. Niederlage bei: **G. Hoffmann, hier.**

Gelegenheitskauf **Große Betten** n. H. unbed. Federn, Ober-, Unterbett u. Kissen, auf 11 1/2 Mk. **Prachtv. Hotelbetten 17 1/2 Mk. Rote Ausstattungsbetten 22 1/2 Mk. Nichtpassige Betrag retour. Preisliste gratis.** **A. Kirchberg, Leipzig 36.**

Bildschön! ist jede Dame mit einem zarten, reinen Gesicht, zoffigem, jugendfrischen Aussehen, reiner, sammetweicher Haut und lebendigem Teint. Alles dies erzeugt **Thierschweiß-Seife** v. **Bergmann & Co.,** Haderstr. Dresden. Schwabach: **Strassenpferd** h. 50 Pfg. bei: **Chr. Merk, Trog**

M
Fuchsb
Die Kausb
Nr. 5.
An der
1. Es
Sonntag, Na
2. Die
Ihr Ansehen
3. Beg
Melanchthon
Parzelle nach
4. Na
1902 28 539
Die Rechnung
30 115, 27 79
von 29862 c
5. Kon
Sportel- und
6. 150
7. Der
und wegen V
8. Die
des vorliegende
9. Lieb
Grund des v
verschieden,
Herr Dörger
Seiger bei der
10. D
Widenschaft
wird noch Re
hier Wohnung
11. O
find Einwendu
unter der Bor
Hierauf
Raun
Von na
vorgonnen
Laternen, N
blechen vor de
Ra u
Arbeiter:
gesch u
Wie bereit
ausföhr des
dem Bundes
des Krankene
Das beigelegte
„Der im
gehaltene 30.
die Stimmen
Mertzen vertie
geföhr, beim h
daß zur Ver
Krankenerföhr
Kerzeföhr, w
beigezogen we
Jannern behä
so weit abge
arbeitung der
geföhr in Ang
setzung des
das praktische
auf den Schul
kann keine Re
aufgelegten P
Erföhrungen,
18 Jahre de
sicherungsföhr
gewiß in der
erkannten Ab
Volkswohl
praktische W
Denn einerse